

BGer 5A_475/2019 vom 13. Juni 2019

Bundesgericht, 2019-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_475_2019

FR: TF 5A_475/2019 du 13 juin 2019

IT: TF 5A_475/2019 del 13 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

In Zivilsachen können Parteien vor Bundesgericht nur von Anwälten vertreten werden, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 (BGFA, SR 935.61) hierzu berechtigt sind (Art. 40 Abs. 1 BGG). Die Eingabe an das Bundesgericht erfolgt durch B. _____, welcher Arzt und Ehemann der Schwester, indes offensichtlich nicht Rechtsanwalt und deshalb nicht zur Vertretung des Beschwerdeführers befugt ist.

Eine Rückweisung zur Verbesserung des Mangels (namentlich durch eigenhändige Unterzeichnung seitens des Beschwerdeführers) erübrigt sich jedoch, weil auf die Beschwerde ohnehin nicht einzutreten ist (vgl. E. 2-4).

E. 2

Anfechtungsobjekt bildet ausschliesslich das Ausstandsgesuch und dabei die Frage der Rechtsmittellegitimation im kantonalen Verfahren. Neue Begehren sind vor Bundesgericht unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG). Soweit der Beschwerdeführer mehr oder anderes verlangt, als von der Vorinstanz beurteilt wurde, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (BGE 136 V 362 E. 3.4.2 S. 365 ; 142 I 155 E. 4.4.2 S. 156).

E. 3

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Das Obergericht hat festgehalten, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers insofern an der Sache vorbeigingen, als im vorliegenden Verfahren nicht die Retournierung der Klagen, sondern die Abschreibung des Ausstandsverfahrens zu prüfen sei, in welchem allein die Schwester Partei gewesen sei und mithin dem Beschwerdeführer die Legitimation zur Erhebung eines Rechtsmittels abgehe, zumal er nicht geltend mache, dass ihm die Teilnahme an jenem Ausstandsverfahren verweigert bzw. er zu Unrecht nicht zur Teilnahme zugelassen worden wäre.

Mit dieser Erwägung setzt sich der Beschwerdeführer nicht in einer den dargelegten Anforderungen genügenden Weise auseinander; er äussert sich primär zu einer Vielzahl von anderen Dingen (er habe Anspruch, mit rechtserheblichen Vorbringen und Beweismitteln zugelassen zu werden; sein rechtliches Gehör werde verletzt; die Befangenheit sei wesentlich und klärungsbedürftig; auch seine Klage sei zurückgesandt worden, nicht nur diejenige der Schwester; Ausführungen zur postalischen Behandlung der Klagen und der Registrierung auf der Gerichtskanzlei; er sei evident ungleich und unsachlich behandelt worden; den Gerichtspräsidenten treffe ein schweres Verschulden, weshalb er klarerweise

befangen sei; Rügen in Bezug auf weitere Entscheide des Regionalgerichtes; u.a.m.) und ruft in diesem Zusammenhang eine ganze Palette von verfassungsmässigen Rechten an. All dies hat nichts mit der vorliegend allein entscheidenden Frage der Rechtsmittellegitimation im kantonalen Beschwerdeverfahren zu tun.

Soweit schliesslich das Gegenteil der in beiden kantonalen Entscheiden für das Bundesgericht verbindlich getroffenen Feststellung (Art. 105 Abs. 1 BGG), wonach im Ausstandsverfahren nur die Schwester Partei gewesen sei, behauptet wird, steht dies in Widerspruch zu den vom Beschwerdeführer im bundesgerichtlichen Verfahren selbst eingereichten Unterlagen (in Beilage 7 wurde mit Eingabe vom 27. März 2019 eine Begründung für die Retournierung der Klagen verlangt und ein Ausstandsgesuch angekündigt; in Beilage 8 wurde das Ausstandsgesuch am 1. April 2019 schliesslich eingereicht [vgl. Rechtsbegehren 8 und 9], dies aber explizit einzig im Namen der Schwester). Sodann zeigt der Beschwerdeführer auch nicht auf, inwiefern die Erwägung des Obergerichtes, er tue im kantonalen Rechtsmittelverfahren nicht dar, dass ihm die Teilnahme verweigert worden wäre, gegen Recht verstossen soll.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde teils als offensichtlich unzulässig und teils als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.